



Fragen und Antworten: Bedingte Marktzulassung für COVID-19-Impfstoffe in der EU*

Brüssel, 11. Dezember 2020

Mit welchen Unternehmen wurden Verträge abgeschlossen?

Die EU hat sich dank der Vereinbarungen mit sechs verschiedenen Unternehmen 2,3 Milliarden Dosen gesichert:

- [BioNTech-Pfizer](#): bis zu 600 Millionen Dosen;
- [AstraZeneca](#): bis zu 400 Millionen Dosen;
- [Sanofi-GSK](#): bis zu 300 Millionen Dosen;
- [Johnson & Johnson](#): bis zu 400 Millionen Dosen;
- [CureVac](#): bis zu 405 Millionen Dosen;
- [Moderna](#): bis zu 160 Millionen Dosen.

Darüber hinaus hat die Kommission Gespräche mit [Novavax](#) über bis zu 200 Millionen Dosen und mit [Valneva](#) über bis zu 60 Millionen Dosen abgeschlossen. Die Kommission hat die von zwei dieser Unternehmen – BioNTech/Pfizer und Moderna – hergestellten Impfstoffe bereits (am 21. Dezember 2020 bzw. am 6. Januar 2021) zugelassen.

Welche vielversprechenden Impfstoffe werden derzeit von der Europäischen Arzneimittel-Agentur geprüft?

Die Kommission hat am 21. Dezember dem von [BioNTech und Pfizer](#) und am 6. Januar dem von [Moderna](#) entwickelten Impfstoff eine bedingte Zulassung erteilt, nachdem die EMA jeweils deren Sicherheit und Wirksamkeit positiv bewertet hatte.

Am 12. Januar ging bei der EMA ein [Antrag](#) auf Zulassung von AstraZeneca und der Universität Oxford ein. Eine Stellungnahme der EMA könnte bis zum 29. Januar vorliegen. Bislang hat kein anderer Impfstoffhersteller bei der EMA einen förmlichen Antrag auf Zulassung eingereicht. Um den Zulassungsprozess zu beschleunigen, hat die EMA bereits begonnen, im Rahmen einer sogenannten fortlaufenden Überprüfung („rolling review“) Daten für den vom Unternehmen Johnson & Johnson entwickelten Impfstoff zu bewerten.

Wie sieht das Verfahren zur Zulassung eines COVID-19-Impfstoffs in der EU aus?

Unabhängige wissenschaftliche Sicherheits-, Wirksamkeits- und Qualitätsbewertung durch die Europäische Arzneimittel-Agentur

Jeder Impfstoffentwickler, der einen Impfstoff in der EU in Verkehr bringen will, sollte **zunächst eine Marktzulassung für den Impfstoff beantragen**. Der Antrag wird bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) eingereicht, die die Sicherheit, Wirksamkeit und Qualität des Impfstoffs bewertet. Gibt die EMA eine positive Empfehlung ab, kann die Kommission mit der Zulassung des Impfstoffs auf dem EU-Markt fortfahren.

Als Reaktion auf Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit wie die derzeitige Pandemie verfügt die EU über ein spezifisches Regulierungsinstrument, das eine frühzeitige Verfügbarkeit von Arzneimitteln für den Einsatz in Notsituationen ermöglicht. In solchen Notsituationen ist das Verfahren für die bedingte Marktzulassung **speziell so konzipiert, dass Marktzulassungen so schnell wie möglich erteilt werden**, sobald ausreichende Daten vorliegen. Es bietet der EU einen soliden Rahmen für die beschleunigte Zulassung und die Unbedenklichkeit sowie Sicherheitsvorkehrungen und Kontrollen nach der Zulassung.

Für ihre Bewertung wird die **EMA alle vom Impfstoffentwickler vorgelegten Nachweise einer unabhängigen, gründlichen und soliden Prüfung** unterziehen. Das Verfahren umfasst verschiedene Kontrollen und Gegenkontrollen und beruht auf einem Peer-Review-System, an dem viele Experten beteiligt sind: zwei für die Bewertung zuständige Berichterstatter, ein Gutachter,

Fachausschüsse und Arbeitsgruppen (z. B. der Ausschuss für Risikobewertung im Bereich der Pharmakovigilanz (PRAC) für Sicherheit und die Arbeitsgruppe „Biotechnologie“ für Qualität) und schließlich der Ausschuss für Humanarzneimittel der EMA (mit Mitgliedern aus allen Mitgliedstaaten), der die **Empfehlung** ausspricht.

Der Ausschuss für Humanarzneimittel wird nur dann eine positive Empfehlung abgeben, wenn die Nachweise überzeugend belegen, dass der Nutzen der Impfung größer ist als die Risiken, die von dem Impfstoff ausgehen.

Marktzulassung durch die Europäische Kommission

Die **Europäische Kommission ist rechtlich verantwortlich für die Marktzulassung**. Nach einer positiven Empfehlung des Ausschusses für Humanarzneimittel (CHMP) der EMA wird die **Kommission** die Zuverlässigkeit aller Elemente überprüfen, die die Marktzulassung stützen. Dazu gehören wissenschaftliche Begründungen, Produktinformationen, Schulungsmaterial für Angehörige der Gesundheitsberufe, Kennzeichnung, Pflichten des Impfstoffentwicklers, Anwendungsbedingungen und mögliche Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten.

Die Kommission ist auch dafür verantwortlich, dass Patienten und Angehörige der Gesundheitsberufe in der gesamten EU über alle erforderlichen Informationen in ihrer Landessprache verfügen.

Bevor sie ihren Beschluss fasst, **konsultiert die Kommission die Mitgliedstaaten**, die für die Vermarktung und Verwendung des Produkts in ihren Ländern zuständig sind (per Komitologieverfahren – Prüfverfahren). Wenn die Mitgliedstaaten die Zulassung mit qualifizierter Mehrheit befürworten, kann die Kommission mit der **Annahme ihres Beschlusses** zur Genehmigung der Vermarktung des Impfstoffs fortfahren.

Danach darf der Impfstoff überall in der EU in Verkehr gebracht werden. Impfstoffentwickler brauchen keine weiteren Zulassungen in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten zu beantragen.

Was unternimmt die EU, um das Zulassungsverfahren für die COVID-19-Impfstoffe zu beschleunigen?

Die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) und die Kommission **nutzen die Bestimmungen des EU-Rechts für Notfallsituationen in vollem Umfang**, um das Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Gleichzeitig stellen sie sicher, dass alle Anforderungen in Bezug auf Wirksamkeit, Qualität und Sicherheit des Impfstoffs umfassend bewertet werden.

Angesichts der Dringlichkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie hat die **EMA Schnellverfahren** für die Überprüfung eingeführt, um Anträge so rasch wie möglich begutachten zu können und gleichzeitig fundierte wissenschaftliche Gutachten zu gewährleisten. Entscheidend für eine Beschleunigung des Verfahrens sind **fortlaufende Überprüfungen**, die es der EMA in Notfällen ermöglichen, für vielversprechende Arzneimittel oder Impfstoffe **Daten zu bewerten, sobald sie verfügbar werden**, anstatt abzuwarten, bis alle Versuche abgeschlossen sind.

Durch diese fortlaufenden Überprüfungen kann die EMA bereits während der Entwicklung mit der Bewertung von Daten beginnen — noch bevor der Impfstoffentwickler einen Antrag auf Marktzulassung gestellt hat. Bei der fortlaufenden Überprüfung werden Daten zur Impfstoffqualität sowie die Ergebnisse von Laborstudien ausgewertet. Die EMA prüft auch die Ergebnisse zur Wirksamkeit des Impfstoffs und die ersten Sicherheitsdaten, die sich aus den groß angelegten klinischen Studien ergeben. Dadurch **werden die normalen Beurteilungszeiten erheblich verkürzt, wobei die Grundsätze von Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit gewahrt bleiben**.

Im Rahmen der fortlaufenden Überprüfungen wurde eine spezielle Expertengruppe, die COVID-19-Pandemie-Taskforce der EMA, eingerichtet, die für Entwicklung, Zulassung und Sicherheitsüberwachung von COVID-19-Impfstoffen und die gründliche Bewertung der wissenschaftlichen Daten zuständig ist. Bei Beantragung einer Marktzulassung kann das formale Bewertungsverfahren somit schneller als üblich erfolgen, da die Daten im Rahmen der fortlaufenden Überprüfung bereits geprüft worden sind.

Darüber hinaus bewertet die EMA die Daten im Hinblick auf die Erteilung einer **bedingten Marktzulassung**. Eine solche Zulassung stellt sicher, dass Sicherheit, Wirksamkeit und Qualität des Impfstoffs nachgewiesen werden, und dass der Nutzen des Impfstoffs die Risiken überwiegt. Gleichzeitig ermöglicht es den Impfstoffentwicklern, zusätzliche Daten auch **nach** der Zulassung vorzulegen (im Gegensatz zu einer normalen Marktzulassung, bei der alle Daten vor der Zulassung vorgelegt werden).

Die **Europäische Kommission** stellt außerdem sicher, dass das Verfahren, das zur Erteilung der Marktzulassung führt, so schnell wie möglich erfolgen kann, indem die administrativen Schritte verkürzt werden, z. B. die Frist für die Konsultation der Mitgliedstaaten oder das Zugeständnis,

Produktinformationen aus Zeitgründen vorerst nur elektronisch in alle Amtssprachen zu übersetzen.

Während das durchschnittliche Standardverfahren für die Zulassung von Arzneimitteln 67 Tage beträgt, davon 22 für die Konsultation der Mitgliedstaaten, kann die Kommission unter Anwendung der in den EU-Rechtsvorschriften für Notfälle ausdrücklich vorgesehenen Bestimmungen eine Marktzulassung innerhalb von 3 Tagen nach einer positiven Empfehlung der EMA erteilen.

Was sind die Hauptunterschiede zwischen der bedingten EU-Marktzulassung und der von einigen anderen Ländern erteilten Notfallzulassung?

Eine **bedingte Marktzulassung** erfolgt innerhalb eines kontrollierten und robusten Rahmens, der Schutzmaßnahmen bietet, den Notfallzulassungen möglicherweise nicht bieten. In Wirklichkeit handelt es sich bei einer Notfallzulassung nicht um eine Zulassung des Impfstoffs, sondern um die Zulassung der vorübergehenden Anwendung eines nicht zugelassenen Impfstoffs. Die bedingte Marktzulassung stellt sicher, dass alle Pharmakovigilanz, Herstellerkontrollen einschließlich Chargenkontrollen für Impfstoffe und andere Verpflichtungen nach der Zulassung rechtsverbindlich sind und von den wissenschaftlichen Ausschüssen der EMA kontinuierlich bewertet werden, und dass erforderlichenfalls regulatorische Maßnahmen ergriffen werden können. Insbesondere gilt:

- Sie gewährleistet durch das Pharmakovigilanz-System der EU eine **strenge Überwachung** der Sicherheit des Arzneimittels in der gesamten EU. Darüber hinaus können besondere Maßnahmen zur Sammlung und Bewertung aller neuen rasch entstehenden Informationen ergriffen werden, um den spezifischen Anforderungen der Pandemie und der Massenimpfung gerecht zu werden.
- Sie gewährleistet die **Sicherheitsüberwachung nach der Zulassung** und ermöglicht die strukturierte Erhebung zusätzlicher Daten. Ein Risikomanagementplan (RMP) wird vom Unternehmen wie vor der Zulassung vereinbart umgesetzt und stellt ein **durchsetzbares Merkmal der Zulassung** dar.
- Strenge Herstellungsverfahren, einschließlich Chargenfreigabe für Impfstoffe und Vertrieb, unterliegen den gleichen laufenden Kontrollen wie bei allen zugelassenen Arzneimitteln. Durch die **Überwachung der Herstellungsverfahren** wird sichergestellt, dass das Arzneimittel nach hohen pharmazeutischen Standards im Rahmen einer großmaßstäblichen Vermarktung hergestellt und kontrolliert wird.
- Die bedingte Marktzulassung sorgt dafür, dass die **Gebrauchsanweisungen des Medikaments unmittelbar elektronisch in allen EU-Sprachen vorliegen**.
- Sie bietet ein **Prüfkonzept** für die künftige Anwendung des Arzneimittels bei Kindern.

Dies sind wesentliche Elemente, um ein hohes Schutzniveau für die Bürger/innen während einer Massenimpfkampagne zu gewährleisten, und das Herzstück der EU-Impfstoffstrategie. Alle 27 EU-Mitgliedstaaten haben sich der von der Kommission im Juni vorgeschlagenen EU-Impfstrategie förmlich angeschlossen und vereinbart, das bedingte Zulassungsverfahren für COVID-19-Impfstoffe über die Europäische Arzneimittel-Agentur gemeinsam zu befolgen. Auf diese Weise werden die Sicherheit, Wirksamkeit und Qualität der Impfstoffe gründlich bewertet und das Vertrauen der Bürger/innen gewahrt.

Eine **Notfallzulassung** ermöglicht die vorübergehende Verwendung eines Arzneimittels unter bestimmten Bedingungen, sofern eine Notsituation vorliegt. Das Arzneimittel bleibt jedoch unlizenziert und kann im Gegensatz zu einer (bedingten) Marktzulassung nicht in Verkehr gebracht werden.

Auch wenn Notfallzulassungen nach den EU-Arzneimittelvorschriften möglich sind, ist die Verwendung eines Impfstoffs, für den ein Mitgliedstaat eine solche Zulassung erteilt hat, auf den zulassenden Mitgliedstaat, und zwar ausschließlich unter seiner Verantwortung beschränkt. Einige Drittländer wenden ähnliche Verfahren an, um den vorübergehenden Einsatz von COVID-19-Impfstoffen in Notfällen vor der Zulassung zu gestatten.

Was ist der Unterschied in puncto Haftung zwischen bedingter EU-Marktzulassung und Notfallzulassung?

Im Rahmen einer **bedingten EU-Marktzulassung** haftet der Inhaber der Marktzulassung. Der Inhaber der Marktzulassung ist für das Produkt und seine sichere Verwendung verantwortlich.

Die bedingte Marktzulassung gilt für einen Zeitraum von einem Jahr. Sie kann erneuert werden und bedeutet für ihren Inhaber dieselben Rechte und Haftungspflichten wie eine Standard-Marktzulassung. Darüber hinaus hat der Inhaber einer bedingten Marktzulassung spezifische Verpflichtungen, z. B. die Fertigstellung bzw. Durchführung neuer Studien innerhalb eines festgelegten Zeitraums, um zu bestätigen, dass das Nutzen-Risiko-Verhältnis positiv bleibt.

Im Falle einer **Notfallzulassung zur vorübergehenden Genehmigung des Vertriebs als nicht zugelassenes Produkt (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2001/83/EG)** sind die Mitgliedstaaten nach EU-Recht verpflichtet, den Hersteller wie auch den Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen von der administrativen und zivilrechtlichen Haftung auszunehmen, wenn diese Notfallverwendung vom Mitgliedstaat empfohlen oder vorgeschrieben wird.

Wie unterscheiden sich die Datenanforderungen bei einer Notfallzulassung und einer bedingten Marktzulassung – und welche potenziellen Folgen ergeben sich daraus?

Im Falle einer **bedingten Marktzulassung** bewertet die EMA alle erforderlichen Informationen gründlich, um zu bestätigen, dass der Nutzen des Impfstoffs die Risiken überwiegt.

So müssen die in einem Antrag auf Marktzulassung für einen COVID-19-Impfstoff vorgelegten Daten zusätzlich zu den Angaben in puncto Sicherheit und Wirksamkeit Folgendes enthalten:

- die Gruppe der Personen, denen der Impfstoff zu verabreichen ist;
- die pharmazeutische Qualität und Reinheit des Impfstoffs;
- die Herstellung und Kontrolle von Chargen;
- die Einhaltung der internationalen Anforderungen für Laboruntersuchungen und die Durchführung klinischer Prüfungen;
- die Arten von Immunreaktionen;
- die Nebenwirkungen z. B. bei älteren Menschen oder Schwangeren;
- die Etikettierung und Packungsbeilage;
- die Art und Weise, wie Risiken gehandhabt und überwacht werden, sobald der Impfstoff zugelassen ist.

Das bedingte Marktzulassungsverfahren bietet den Bürgerinnen und Bürgern die erforderliche Gewähr dafür, dass das gesamte Spektrum der Anforderungen erfüllt wird, da Massenimpfprogramme einschließlich unabhängiger Kontrollen von Impfstoffchargen durch das Netzwerk Amtlicher Arzneimittelkontrolllaboratorien durchgeführt werden, bevor der Impfstoff den Patienten erreicht.

Erteilt ein Mitgliedstaat eine **Notfallzulassung**, entscheidet er selbst, welche Daten für eine solche Zulassung erforderlich sind, und welche Anforderungen er an die Verwendung und Überwachung des Impfstoffs stellt. Es ist daher möglich, dass weniger detaillierte Daten erforderlich sind und weniger strenge Verpflichtungen gelten als beim bedingten Marktzulassungsverfahren, beispielsweise in Bezug auf:

- den Herstellungsprozess des Impfstoffs;
- die Zertifizierung des Status der Guten Herstellungspraxis der Anlagen, in denen der Impfstoff hergestellt werden soll;
- den Umfang der klinischen Daten, einschließlich des Umfangs der Sicherheitsdatenbank und der verfügbaren Analysen klinischer Daten zur Wirksamkeit.

Auch wenn die vollständige Anwendung der in den EU-Rechtsvorschriften für Notfallsituationen ausdrücklich vorgesehenen Bestimmungen das Zulassungsverfahren beschleunigt, können die Robustheit des Bewertungsrahmens einer bedingten Marktzulassung und der Umfang der von der EMA bewerteten Daten zu einem Verfahren führen, das mehr Zeit benötigt als ein **Notfallzulassungsverfahren**.

Was ist mit der Kennzeichnung? Sollte sie nicht in allen Sprachen zur Verfügung gestellt werden?

Die **Packungsbeilage** für zentral zugelassene COVID-19-Impfstoffe wird **in alle Sprachen** übersetzt und von der Kommission in elektronischer Form veröffentlicht. Dies ist eine der Anforderungen der bedingten Marktzulassung, bei der es sich um ein zentralisiertes Zulassungsverfahren für Arzneimittel handelt.

Um eine rasche Verbreitung von COVID-19-Impfstoffen in großem Maßstab zu ermöglichen, hat die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und der Europäischen Arzneimittel-Agentur andere Flexibilitäten für die Kennzeichnung und Verpackung entwickelt. Flexibilität bei den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften kann die rasche Bereitstellung des Impfstoffs dadurch erleichtern, dass die Produktionskapazität erhöht, die Transportkosten und der Lagerraum reduziert, die Verteilung der Dosen zwischen den Mitgliedstaaten verbessert und mögliche Auswirkungen auf die Herstellung anderer routinemäßiger Impfstoffe begrenzt werden. **Außenverpackung und Primärverpackung** können beispielsweise nur in englischer Sprache gedruckt werden.

Außerdem muss die Packungsbeilage nicht dem Arzneimittel unmittelbar beigelegt sein, sondern darf vom Impfstoffunternehmen separat bereitgestellt werden.

Darüber hinaus verzichten einige Mitgliedstaaten darauf, dass der Beipackzettel in ihrer (ihren) Landessprache(n) gedruckt wird. Die Packungsbeilage kann nur in englischer Sprache gedruckt werden, wobei der Zugriff auf den Beipackzettel in der/den jeweiligen Landessprache(n) trotzdem möglich sein sollte, zum Beispiel über einen QR-Code in der Packungsbeilage.

Somit hätten alle Angehörigen der Gesundheitsberufe und alle Patienten Zugang zu einer Packungsbeilage in ihrer Sprache. Die Impfstoffunternehmen müssen die erforderlichen Mechanismen schaffen, um sicherzustellen, dass jeder Patient die Packungsbeilage auf Anfrage in seiner Sprache erhält, ohne dass die Angehörigen der Gesundheitsberufe, die den Impfstoff verabreichen, damit belastet werden.

Was ist Pharmakovigilanz? Wie werden Impfstoffe nach der Zulassung im Rahmen der bedingten Marktzulassung überwacht?

Gemäß Unionsrecht ist die Überwachung der Sicherheit und Wirksamkeit von Impfstoffen nach der Zulassung ein Erfordernis und ein Eckpfeiler der Pharmakovigilanz. Nach EU-Recht sind Impfstoffunternehmen (d. h. Zulassungsinhaber), die zuständigen nationalen Behörden und die EMA verpflichtet, eine Reihe von Überwachungsverfahren (Pharmakovigilanz) zu befolgen, nachdem ein Produkt zugelassen wurde.

Darüber hinaus führen das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) und die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) in enger Zusammenarbeit mit der Kommission, den Mitgliedstaaten sowie mit europäischen und internationalen Partnern Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit, der Abdeckung, der Sicherheit und der Auswirkungen von Impfstoffen ein, einschließlich Studien speziell zu COVID-19-Impfstoffen. Diese zusätzlichen unabhängigen Überwachungsstudien werden vorgeschlagen, um Impfdaten über die Wirksamkeit und Sicherheit der Impfstoffe von Behörden in den Mitgliedstaaten zu erheben und zu analysieren.

Diese Studien werden dazu beitragen, die Sicherheit und Wirksamkeit des Impfstoffs während seines gesamten Lebenszyklus zu kennzeichnen. Diese zusätzlichen Daten können gegebenenfalls auch verwendet werden, um regulatorische Maßnahmen zu ergänzen, z. B. Änderungen der Verwendungsbedingungen, Warnhinweise und damit zusammenhängende Änderungen der Produktinformationen für Angehörige der Gesundheitsberufe und Patienten.

Im Rahmen des bedingten Zulassungsverfahrens sind die **Impfstoffunternehmen** insbesondere für Folgendes zuständig:

- die kontinuierliche Überwachung der Sicherheit von Impfstoffen;
- die Meldung schwerwiegender unerwünschter Ereignisse;
- die Aktualisierung der Produktinformationen, die Durchführung von Sicherheits- und Wirksamkeitsstudien;
- die Untersuchung der Leistung ihrer Produkte in den größeren Bevölkerungsgruppen auf dem Markt und
- die Vorlage regelmäßiger Berichte über Sicherheit und Nutzen-/Risiko-Verhältnis an die EMA.

Die **Mitgliedstaaten** sind verantwortlich für:

- die Überwachung der Erhebung von Informationen über vermutete Nebenwirkungen bei der Bewertung äußerer Anzeichen, regelmäßig aktualisierte Sicherheitsberichte, Sicherheitsstudien nach der Zulassung und Risikomanagementpläne;

Die **EMA** ist verantwortlich für:

- die Überwachung aller gemeldeten Verdachtsfälle auf Nebenwirkungen. Neue oder sich verändernde Sicherheitsprobleme, die entdeckt werden, werden vom Ausschuss für Risikobewertung im Bereich der Pharmakovigilanz (PRAC) rasch bewertet und alle notwendigen Maßnahmen zur Risikominimierung ergriffen.
- die Bereitstellung ergänzender Leitlinien und Anforderungen an die Impfstoffhersteller zur Erstellung von Risikomanagementplänen für COVID-19-Impfstoffe;
- monatliche Kurzberichte von den Herstellern über die Sicherheit nach der Zulassung (zusätzlich zu 6 monatlichen Sicherheitsberichten);
- die Entwicklung und Pflege von EudraVigilance, einem System zur Verwaltung und Analyse von Informationen über Verdachtsfälle auf Nebenwirkungen bei Arzneimitteln, die im Europäischen

Wirtschaftsraum (EWR) zugelassen sind. EudraVigilance ist ein zentraler Datenspeicher für Berichte über Verdachtsfälle auf Nebenwirkungen, die in der Versorgungspraxis und in klinischen Studien beobachtet wurden. Der Speicher wird von den Mitgliedstaaten, der Agentur und der Industrie

- zur Analyse von Informationen und zur Erstellung von Studien in der Allgemeinbevölkerung genutzt, um sowohl die Sicherheit als auch die Wirksamkeit der Impfstoffe zu verfolgen.

Bei diesem Verfahren sind Transparenz und Kommunikation Grundvoraussetzung dafür, das Vertrauen der Öffentlichkeit in Impfstoffe und Impfungen zu wahren und zu stärken.

*Aktualisiert am 27. Januar 2021 um 11:11 Uhr

QANDA/20/2390

Kontakt für die Medien:

[Stefan DE KEERSMAECKER](#) (+32 2 298 46 80)

[Darragh CASSIDY](#) (+32 2 298 39 78)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)